nes ersehnten durchgreifenden Gesetzes wenigstens dem heimlichen Betriebe dieses unredlichen Verkehrs so viel wie möglich entgegengewirkt werde.

— r.

Notiz.

Unter den Buchhändlerfallissements in London ist in der Hofzeitung auch das des Hn. Richter u. John Square (sonst Treuttel, Würz u. Richter) angeführt, bei welchem die foreing Quarterley Review erschien.

Lithographie.

Ueber die frühesten Versuche in der Lithographie.

Man glaubt gewöhnlich, daß die wichtige Kunst der Lithographie zu den Erfindungen der neuesten Zeit gehöre; dies ist aber, wenigstens in Betreff des Aetzens auf Stein, ein großer Irrthum. In einem alten Buche über die Schreib- und Aetzkunst, welches durch „Andream Helmreich von Eißfeld, Rechenmeister und Stulschreiber zu Hall in Sachsen" verfaßt und „zu Leipzig bei und in Verlegung Nicol Nehrlichs im Jahre 1603" gedruckt worden ist, finden wir nämlich folgende Notizen:

„Auf Marmorstein etzen."

Wiltu auff ein Marmelstein etzen so nim Lapis Emedetis, ist roth, und ein harter Stein, Lege denselbigen in Scheidewasser, darnach zerstoss jn klein in einem Mörsel und reib jhn auff einem harten Stein zu einem Staube, schwemme es wie ein Lasur, oder ander Metall, lass wider trucken werden, und reibs unter gereinigtem Leinöle, thue 2 oder 3 tropffen Firnuss darunter, schreib damit auf Marmelstein, lass trucken, leg es auf einen Ofen oder heissen Herdt, dass er wol hart werde. Darnach umblege den Stein mit einem gelben Wachs, etze auf den Stein, als nim ein theil Scheidewasser, gleich so vil Weinessig unter einander, geuss auf den Stein, so wird der Stein sieden, geuss es einmal ab, besihe ob es tieff genug sei, Und bedarff wol einer Stunde oder mehr."

„Ein andere gute Etz auff Marmelstein."

„Nim einen Marmelstein wol polirt, schreibe darauff mit Druckerfirnuss mit Leinöl ein wenig dün temperirt damit man schreiben kan, was du wilt an Schrifften und Gemählen, wenn die schwartze Farbe wol trucken ist, geuss darauff Scheidewasser, und lass eine halbe Stunde oder lenger stehen, so ist es geetzet, und geuss darnach Wasser darauff, und lesch die Etze abe, machs mit einem Lappen rein. Darnach mache den Marmelstein warm, bestreich die schwartze Schrifft mit Hirschen-Talg, so erhebet sich die Oelfarbe und gehet abe."

Dies letztere ist fast buchstäblich das nämliche Verfahren, dessen sich die Belgier bei ihrem bekannten Büchernachdrucke bedienen, und welches sie als ganz neu betrachten. (?) Wir müssen jedoch bemerken, daß in dem angezogenen Buche sich keine Spur davon findet, daß der Verfasser daran gedacht hätte, die geätzten Steine einzuschwärzen und abzudrucken. Diese Erscheinung ist nicht auffallend, sondern findet sich bei der Kupferstecherkunst wieder. Lange Zeit nämlich hatten sich italienische Meister in dem Nielliren geübt, ehe man auf den Einfall gerieth, die in das Metall eingegrabenen Züge auf Papier zu übertragen.

(Kufahl's Journal des Nützlichen. 1834. No. 6.)

Miscellen.

Urtheil des Handelsgerichts in Paris.

Herr Jul. Renouard hatte dem Hrn. de Girardin eine Anzahl Exemplare des Dictionaire usuel de la langue francaise, in 32., Publié par la societé nationale abgenommen, unter der Bedingung, daß das Buch nicht unter 1 Franken verkauft werden und Renouard allein befugt seyn solle, mehr als ein Dutzend auf einmal zu veräußern. Herr de Girardin hat diese contractlichen Bedingungen nicht beobachtet und ist deshalb am 17. Juli d. J. vom Handelsgericht verurtheilt worden: alle noch übrigen Exemplare des genannten Werkes von Herrn Renouard zurückzunehmen, demselben 248 Franken als Entschädigung zu zahlen und die Gerichtskosten zu tragen.

Urtheil des Strafpolizeigerichts in Paris.

Herr Aimé Paris, Verfasser der Mnémotechnie, hatte die Gebrüder Castilho, Verfasser eines denselben Gegenstand betreffenden Werkes, des Nachdrucks beschuldigt und angeklagt. Die Gebrüder Castilho wurden freigesprochen — weil die von Herrn Aimé Paris bezeichneten Aehnlichkeiten der beiden Werke sich auf die Natur derselben bezögen, und nothwendig daraus hervorgingen, daß die Grundprincipien derselben aus gemeinschaftlichen Quellen geschöpft wären.

Notiz.

Durch königl. sächs. Ministerialrescript ist die bei Herrn Hartmann hieselbst erschienene „Sachsenzeitung" verboten, und dem Redacteur, Hrn. Dr. Boenecke, jegliche Redaction für die nächsten fünf Jahre untersagt worden.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18341226/3